Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16 / 1077



Dr. Brigitte Fronzek Bürgermeisterin 27.07.2006

Schleswig-Holsteinischer Landtag Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses Herrn Thomas Wagner Postfach 7121 24171 Kiel Schleswig-Holsteinischer Landtag

3 1. 07. 200 6 08 :2 1

Expl.: Anl.:
LP| L | L1 | L2 | L3 |

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein / Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Wagner,

eva rudova je

ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen, die bei mir am 09. Juni 2006 eingegangen sind. Nach Rücksprache mit den leitenden Mitarbeiterinnen und der Datenschutzbeauftragten der Stadt Elmshorn komme ich zu beiden Gesetzentwürfen zu folgender Stellungnahme:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Informationsfreiheitsgesetz – liest sich sehr unübersichtlich. Umweltinformationsrechte werden anders behandelt als die Informationsrechte im übrigen. Es gibt Ausnahmen im Anwendungsbereich, in der Rechtsdurchsetzung und in der Informationspflicht. Vom unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz liegt eine ausführliche Stellungnahme vom 19.05.2006 zum Gesetzentwurf der Landesregierung vor. Auch dieser begrüßt eine einheitliche gesetzliche Regelung, jedoch wird auch seitens des ULD bemängelt, dass hier durch das Zusammenfügen des Informationsanspruches aus IFG und UIG keine bessere Verständlichkeit erreicht wird. Die Eingrenzung des Anwendungsbereichs schränkt den Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger wieder ein. Im Falle der Umweltinformation ist dies nicht der Fall, da der Landesgesetzgeber durch EU-Recht gezwungen wird, umfassende Informationsrechte zu gewährleisten.

Aus Sicht der Stadt Elmshorn wäre es einfacher, übersichtlicher und konsequenter, wenn die Regelungen aus dem Umweltbereich auch für die sonstigen Informationen übernommen würden.

In der Handhabbarkeit wird von Seiten einer Mittelstadt kein Problem gesehen, wie wir auch dem Umweltinformationsgesetz seit seinem Bestehen keinerlei Probleme hatten.

Auch der Gesetzentwurf des SSW enthält einige Änderungsvorschläge des ULD, insbesondere die Einbindung Privater sowie gleichlautende Regeln für Handeln des Staates in privaten Rechtsformen. Dies erscheint besonders wünschenswert, weil anderenfalls ein Anspruch auf Informationen durch schlichte Rechtsformänderung im staatlichen Handeln begegnet werden kann. Dies ist nicht im Sinne einer größtmöglichen Transparenz staatlichen Handelns für Bürgerinnen und Bürger. Diesseitig wird davon ausgegangen, dass nur eine weitgehende Transparenz bei Entscheidungsprozessen für Bürgerinnen und Bürger komplexe Sachverhalte nachvollziehbar macht. Wenn dies nicht geschieht, wird die Politik- und Staatsverdrossenheit weiter wachsen, was letztendlich auch eine Gefahr für die demokratische Rechtsordnung insgesamt darstellen kann.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass ein einheitliches Gesetz nur dann Sinn macht, wenn auch inhaltlich gleiche Regelungen normiert werden und nicht der Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger jenseits der Umweltinformationen eingeschränkt wird. Wenn politisch gewünscht ist, dass es unterschiedliche Rechte gibt, wäre es sicher sinnvoller, dies in zwei unterschiedlichen Gesetzen zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

broite to cet

Dr. Brigitte Fronzek